



3.15

**Satzung der Stadt Mannheim über die Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie u.a. über die Zulassung und Überprüfung von Fleisch und Geflügelfleisch verarbeitenden Betrieben nach EU-Recht  
(Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)  
In der Fassung vom 1. Januar 2020**

Auf Grund von § 4 Abs. 1 und Abs. 3 i. V. m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14.12.2004 (Gel. S. 895) i. V. m. Artikel 27 und 28 der VO (EG) Nr. 882/2004 vom 29.04.2004 (EU ABI. Nr. L 165, S. 1) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Kostenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
  - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind
  - b) Schlachttieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a stehen
  - c) Fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild
  - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan
  - e) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

**Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage.
- (2) Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Beginn der öffentlichen Leistung.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung fällig.

**§ 4**

**Schlussvorschriften**

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die „Satzung über die Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie u.a. über die Zulassung und Überprüfung von Fleisch und Geflügelfleisch verarbeitenden Betrieben nach EU-Recht“

**Stadtrecht der Stadt Mannheim**

---

Geflügelfleisch verarbeitenden Betrieben nach EU-Recht (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)“ der Stadt Mannheim vom 29.12.2005 aufgehoben.

- (3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine Amtshandlung, die vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die „Satzung über die Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie u.a. über die Zulassung und Überprüfung von Fleisch und Geflügelfleisch verarbeitenden Betrieben nach EU-Recht (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)“ der Stadt Mannheim vom 29.12.2005 anzuwenden.
- (4) Die Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren bleiben unberührt.



**Anlage zur Satzung der Stadt Mannheim über die Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie u.a. über die Zulassung und Überprüfung von Fleisch und Geflügelfleisch verarbeitenden Betrieben nach EU-Recht (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

<b>Fleischschau für die Regio Schlachthof GmbH Mannheim</b>	Pro Tier
Schweine, Ferkel	<b>4,69 €</b>

<b>Vorortschlachtungen – Hausschlachtungen und gewerbliche Schlachtungen</b>	<i>Stückvergütung nach § 8 ff. des TV FLU in der jeweils gültigen Fassung.</i>
--	--

<b>Rückstandsuntersuchungen</b>
Für Rückstanduntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan und Hemmstofftests werden die von der CVUA im Einzelfall erhobenen Gebühren als Kostenersatz in Rechnung gestellt.

<b>Sonstige Amtshandlung nach der Fleischhygiene</b>	Je angefangener Viertelstunde pro Person Veterinär(in) / amtliche(r) Fachassistent(in)
	<b>17,50 € / 13,50 €</b>



### **Änderungsübersicht**

Beschluss Satzung am 20.12.2005; Inkrafttreten am 01.01.2006 (Amtsblatt Nr. 52 v. 29.12.2005).

Beschluss Satzung am 18.12.2007; Inkrafttreten am 01.01.2008 (Amtsblatt Nr. 52 v. 27.12.2007).

Beschluss Satzung am 26.06.2018; Inkrafttreten am 06.07.2018 (Amtsblatt Nr. 102 v. 05.07.2018).

Beschluss Satzung am 16.12.2019; Inkrafttreten am 01.01.2020 (Amtsblatt Nr. 196 v. 19.12.2019).

*Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.*